

Roger Isler, Leiter Umwelt und Energie, Telefon +41 56 619 92 27, roger.isler@wohlen.ch  
Gemeinde Wohlen, Planung, Bau und Umwelt, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen, www.wohlen.ch

4. Mai 2022

Änderung:

Version: 1.0

## Abfall-Reglement Vernehmlassung - Fragebogen

Bitte füllen Sie nachfolgenden Fragebogen im Sinne einer Fraktionsmeinung aus. Und senden Sie ihn bis spätestens 5. Juni 2022 zurück. Per Post oder an roger.isler@wohlen.ch.

### Gesetzeskonforme Finanzierung

1. Sind Sie einverstanden, dass eine gesetzeskonforme kostendeckende Finanzierung eingeführt wird? (100% über Gebühren, > 50% verursachergerecht, gemäss Vollzughilfe Bafu)

Ja

Nein

Begründung (optional):

Vom Grundsatz her einverstanden. Nach mehrmaliger Ablehnung durch das Volk macht eine Änderung bei der Finanzierung des Abfallwesens nur Sinn, wenn das Verursacherprinzip möglichst getreu umgesetzt wird. Gebühren-Pauschalen ohne jede Lenkungswirkung kommen einer Steuer nämlich sehr nahe, nehmen jedoch im Gegensatz zu Steuern naturgemäss auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des/der Gebührenzahlers/-in aber keine Rücksicht.

Allgemein sei noch darauf hingewiesen, dass gemäss Rechtsprechung die Kosten für Abfalleimer und Littering auf öffentlichen Grund (einschliesslich Siedlungsabfälle auf Strassen) nicht zwingend über Gebühren finanziert werden müssen. Im Sinne eines guten Service Public und für das allgemeine Wohlbefinden und Sicherheitsgefühl können diese Kosten weiterhin über Steuern finanziert werden. Vergleiche dazu unter vielen Beispielen das Merkblatt der Stadt Zürich "Was gehört in die Abfallrechnung einer Gemeinde?" (da hier Bundesgesetzgebung anwendbar ist, kann dieses Merkblatt auch für Aargauer Gemeinden herangezogen werden):

[https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/umwelt-tiere/abfall-rohstoffe/abfallwirtschaft/informationen-f%C3%BCr-gemeinden/abfallrechnung\\_merkblatt\\_a4\\_2016.pdf](https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/umwelt-tiere/abfall-rohstoffe/abfallwirtschaft/informationen-f%C3%BCr-gemeinden/abfallrechnung_merkblatt_a4_2016.pdf)

**Hinweis: Bei einem Nein wird der gesetzeswidrige Zustand beibehalten!**



Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen auch bei einer generell ablehnenden Haltung zur Einführung der Grüngutgebühren.

### Gebührenmodell

2. Welches Gebührenmodell soll eingeführt werden?

(bitte jeweils ein Kreuz pro Frage und zwei verschiedene auswählen)

1. Priorität

Variante 0       Variante 1       Variante 2       Variante 3

2. Priorität

Variante 0       Variante 1       Variante 2       Variante 3

Begründung (optional):

Die Mitte Wohlen vertrat bereits bei ihrem Rückweisungsantrag zum Bericht und Antrag 14107 die Meinung, dass die Variante 3 vorzuziehen ist (siehe Protokoll Einwohnerrat der Sitzung vom 07.12.2020, Seite 629 und 630, [https://www.wohlen.ch/\\_doc/3134429](https://www.wohlen.ch/_doc/3134429)). Bei der Variante 3 ist jedoch zu prüfen, ob bei der Komponente Grundgebühr eine Unterscheidung der Haushalte nicht doch berücksichtigt werden soll (analog Variante 1), insbesondere dann, wenn die Komponente der Grüngutgebühr mit einer Jahrespauschale erhoben werden sollte, welche dem Verursacherprinzip nur sehr eingeschränkt nachlebt.

Die Mitte Wohlen kann sich im Sinne einer Vereinfachung des Systems aber auch für die Variante 2 aussprechen (Kehricht- und Grüngutgebühr, ohne Grundgebühr). Die Grundgebühr hat nämlich eine Schwierigkeit und einen Makel: Die Schwierigkeit besteht darin, die Haushalte abzugrenzen und die Begrifflichkeiten präzise zu umschreiben. Dies war schon das Problem bei der Vorlage mit dem Bericht und Antrag 14107 (siehe die Ausführungen des Sprechers der Mitte Wohlen im oben erwähnten Protokoll). Der Makel besteht darin, dass dem Verursacherprinzip nur sehr eingeschränkt nachgelebt wird.

Was die Privatisierung anbelangt, finden sich nun erstmals vertiefte Abklärungen von Seiten Gemeinderat/Verwaltung in der vorliegenden Vernehmlassung. Die Mitte Wohlen nimmt diese zur Kenntnis und kann sich den Feststellungen, auch mit Verweis auf die Antwort der Partei zu Frage 4, nun anschliessen.

### Gebührenmodell bei Einführung einer Grüngutgebühr (Variante 2 und 3)

3. Sollte eine Grüngutgebühr (Variante 2 oder 3) eingeführt werden: Welche Untervariante für die Erhebung der Grüngutgebühr soll gewählt werden?

(bitte jeweils ein Kreuz pro Frage und zwei verschiedene auswählen)

1. Priorität

- a) Jahresvignette (vorgezogen)       b) Gewichtsgebühr (Wägung mit Rechnung)       c) Volumengebühr (vorgezogen)

2. Priorität

- a) Jahresvignette (vorgezogen)       b) Gewichtsgebühr (Wägung mit Rechnung)       c) Volumengebühr (vorgezogen)

Begründung (optional):

Eine Volumengebühr hat den Vorzug, dass sie dem Verursacherprinzip sehr nahekommt. Dies im Gegensatz zur Jahresvignette (es kann beliebig viel Grüngut entsorgt werden). Auch hat es gegenüber der Gewichtsgebühr den Vorzug, dass es weniger aufwändig ist und die Verwaltungskosten wesentlich tiefer gehalten werden können. Beim Vorschlag der Volumengebühr ist jedoch noch zu überdenken, ob es im Hinblick auf moderne elektronische Applikationen und dergleichen einfachere Systeme als die Abgabe und den Gebrauch von Vignetten geben könnte.

### Inkasso Grüngutgebühr nach Gewicht

4. Sollte eine gewichtsabhängige Grüngutgebühr Variante 2b oder 3b eingeführt werden: Wer soll das Inkasso vornehmen?

- a) Gemeinde       b) Abfuhrunternehmer

Begründung (optional):